-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vergütungsvereinbarung öffentlich-rechtlicher Vertrag Schriftform Investitionskosten nicht geförderte Einrichtung Gestehungskosten Entscheidung der Schiedsstelle Begründung des Schiedsspruchs fiktive Herstellungskosten
Leitsätze	-
Normenkette	SGB XII § 75 SGB XII § 76 SGB XII § 77 SGB XII § 80 SGB XII § 97 SGB XI § 82 SGB X § 56

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 SO 154/17 KL
Datum	11.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Der Beschluss der Hessischen Schiedsstelle nach Â§ 80 SGB XII vom 9. Mai 2017 wird aufgehoben.

Â

Die KlÃ¤gerin und der Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur HÃ¤lfte.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt â€ jetzt noch, nach RÃ¼cknahme eines FeststellungsantragsÂ â€ die Aufhebung desÂ Beschlusses der Hessischen Schiedsstelle gemÃ¤Ã Â§ 80 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), mit dem die VergÃ¼tung fÃ¼r gesondert berechenbare Investitionskosten fÃ¼r eine von der KlÃ¤gerin betriebene Einrichtung fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017 auf einen Tagesbetrag von 16,94 â€¬, statt, wie begehrt, auf 19,06 â€¬ festgesetzt worden ist.

Â

Die KlÃ¤gerin, die ihren Sitz in Berlin hat, betreibt die in L , M, einem Ort im Kreisgebiet des V gelegene, nicht Ã¶ffentlich gefÃ¶rderte Pflegeeinrichtung KÂ (im Folgenden: die Einrichtung). Diese verfÃ¼gt Ã¼ber 86 PlÃ¤tze fÃ¼r vollstationÃ¤re Pflege, sÃ¤mtlich in Einzelzimmern. Es besteht ein Versorgungsvertrag gemÃ¤Ã Â§ 72 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) fÃ¼r stationÃ¤re Pflege, der im Einvernehmen mit dem Beklagten geschlossen wurde. Die Einrichtung hat am 14. Oktober 2016 ihren Betrieb aufgenommen. Die KlÃ¤gerin hatte und hat das GrundstÃ¼ck nebst GebÃ¤ude, das in Teileigentumseinheiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilt worden ist, von den jeweiligen EigentÃ¼mern, diese vertreten durch die BS GmbH, gepachtet. Die NettogrundflÃ¤che des GebÃ¤udes betrÃ¤gt ca. 4.382,43 mÂ², also 51 mÂ² pro Platz. Die vereinbarte Kaltpacht fÃ¼r alle Teileigentumseinheiten einschlieÃlich des Gemeinschaftseigentums des Pflegeheimes betrug im hier interessierenden Zeitraum laut dem Pachtvertrag jÃ¤hrlich 554.661,30 â€¬.

Â

Mit Schreiben vom 7. September 2016 forderte die KlÃ¤gerin den Beklagten zur Verhandlung von gesondert berechenbaren Investitionskosten auf. Der Tagesbetrag der gesondert berechenbaren Aufwendungen belaufe sich auf 21,11 â€¬.

Â

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 teilte der Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass er nach den â□□Grundlagen zur Bemessung gesondert berechenbarer Investitionsaufwendungen nach Â§ 75 (5) SGB XII in Verbindung mit Â§ 82 SGB XI fÃ¼r neue und bestehende Einrichtungenâ□□ der Hessischen Arbeitsgemeinschaft Investitionsaufwendungen (AG Invest, im Folgenden: Grundlagen AG Invest), gÃ¼ltig ab 1. Oktober 2015, eine entsprechende Vergleichsberechnung erstellt habe. Hierbei seien die MaximalbetrÃ¤ge pro Platz fÃ¼r eine neue Einrichtung sowie die aktuellen ZinssÃ¤tze berÃ¼cksichtigt worden. Nach den Grundlagen AG Invest dÃ¼rfe bei gemieteten/gepachteten Einrichtungen der Tagessatz fÃ¼r die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nicht hÃ¶her sein als 97 % der maximal mÃ¶glichen Aufwendungen. Von der KÃ¼rzung habe er das Inventar und die Instandhaltungskosten ausgeklammert, da fÃ¼r den PÃ¤chter eine Beteiligungs- und Beseitigungspflicht bestÃ¼nde. Zur Verzinsung des Fremdkapitals sei der Zinssatz nach dem von der KFW [Kreditanstalt fÃ¼r Wiederaufbau]-Bankengruppe verÃ¶ffentlichten Wert des KFW-Programms 148 â□□ Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen, 20/3/20, Preisklasse C, vom 1. September 2016 i.H.v. 2,47 % der Berechnung zugrunde gelegt worden. Unter BerÃ¼cksichtigung einer Auslastung von 98 % ergebe sich somit ein maximaler Investitionskostensatz pro Tag von 16,54 â□¬. Auf dieser Basis sei der Beklagte bereit, die entsprechende VergÃ¼tungsvereinbarung abzuschlieÃ□en. Der Beklagte Ã¼bersandte das Angebot vorab per E-Mail an die KlÃ¤gerin, um bis zur ErÃ¶ffnung der Einrichtung am 14. Oktober 2016 zu einem Abschluss kommen zu kÃ¶nnen.

Â

Mit einfacher, nicht elektronisch zertifizierter und nicht mit einer handschriftlichen Unterschrift versehenen E-Mail vom 6. Oktober 2016 teilte die KlÃ¤gerin durch ihren Abteilungsleiter Pflegesatzwesen dem Beklagten Folgendes mit: â□□Sehr geehrter Herr L, vielen Dank fÃ¼r die beiden Angebote. Das Angebot fÃ¼r die SGB XI-Entgelte nehmen wir an und bitten um Ausstellung der Vereinbarung. Diese Entgelte sind dann auch Grundlage der Ã□berleitung nach dem PSG II incl. der bereits beantragten Mehrpersonalisierung. Zur Verdeutlichung Ã¼bersende ich beigefÃ¼gt die entsprechende Excel-Datei. (â□¦). Ã□ber die Investitionskosten hatten wir, sehr geehrter Herr L, bereits gesprochen. Hier bitte ich um Ihr Entgegenkommen hinsichtlich der Finanzierung der geleasten AnlagegÃ¼ter (Preisvorschlag 16,94 â□¬). Diesen Wert habe ich zunÃ¤chst auch in das PSG II-Ã□berleitungstool eingetragenâ□□.

Â

Der Beklagte korrigierte die von ihm errechneten Investitionskosten von 16,54 â□¬/Tag auf 16,94 â□¬/Tag, weil die KlÃ¤gerin noch LeasingvertrÃ¤ge (Heimbus, Multifunktionsdrucker, Brandmeldeanlage, Feuerwehraufschaltung) nachgereicht hatte, die bei der Berechnung zu berÃ¼cksichtigen seien.

Â

Mit (einfacher, nicht elektronisch zertifizierter) E-Mail vom 14. Oktober 2016

Ã¼bersandte die KlÃ¤gerin durch ihren Abteilungsleiter Pflegesatzwesen die von dem Beklagten angeforderten, noch fehlenden Kostenaufstellungen bezÃ¼glich der LeasingvertrÃ¤ge. Gleichzeitig wurden ErlÃ¤uterungen zum Pachtvertrag gegeben. Im Ergebnis errechne sich ein Investitionskostenbetrag i.H.v. 19,06 â¬, davon allein 18,03 â¬ fÃ¼r die Pacht. Die KlÃ¤gerin fÃ¼gte eine â€Kalkulation zum Abschluss einer Vereinbarung nach Â§ 75 Abs. 3 SGB XII Ã¼ber Investitionskostenâ€ bei, die einen Tagesbetrag der gesondert berechenbaren Aufwendungen von 19,06 â¬ ausweist.

Â

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2016, abgesandt am 24. Oktober 2016, sandte der Beklagte der KlÃ¤gerin ein von dem Landrat unterschriebenes Exemplar einer â€VergÃ¼tungsvereinbarung fÃ¼r betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gemÃ¤Ã Â Â Â§ 82 SGB XI i.V.m. Â§ 75 SGB XIIâ€ zu, in dem in Â§ 1 Abs. 1 das Entgelt fÃ¼r betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen von tÃ¤glich 16,94 â¬ fÃ¼r 86 PlÃ¤tze anerkannt wurde. Diese Vereinbarung hat die KlÃ¤gerin zu keinem Zeitpunkt unterschrieben.

Â

Mit E-Mail vom 11. November 2016 nahm die KlÃ¤gerin Bezug auf das Angebot des Beklagten vom 14. Oktober 2016/24. Oktober 2016 und teilte mit, dass mit dem Betrag von 16,94 â¬ tÃ¤glich die an den EigentÃ¼mer der Immobilie zu zahlende Pacht nicht gedeckt werde; auch die weiteren Kosten kÃ¶nnten damit nicht refinanziert werden. Die Pacht allein betrage umgerechnet 18,03 â¬ pro Tag. Sie habe ihre Kostenkalkulation Ã¼berarbeitet und komme im Ergebnis auf einen Betrag von 19,06 â¬ pro Tag, den sie zur Refinanzierung der betriebsnotwendigen Kosten benÃ¶tige. Sie bat um PrÃ¼fung, ob der Abschluss einer Vereinbarung nach Â§ 75 SGB XII mit einer VergÃ¼tung i.H.v. 19,06 â¬ pro Tag mÃ¶glich sei.

Â

Mit Schreiben vom 24. November 2016 antwortete der Beklagte, es sei der KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung der MaximalbetrÃ¤ge pro Platz fÃ¼r eine neue Einrichtung sowie die aktuellen ZinssÃ¤tze und unter BerÃ¼cksichtigung einer Auslastung von 98 %, der Investitionskostensatz pro Tag von 16,54 â¬ mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 angeboten worden. Die Grundlagen AG Invest seien vom Landesverband bpa [Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.] mitunterzeichnet worden. Er gehe daher davon aus, dass der KlÃ¤gerin die Berechnungsgrundlagen bekannt seien. Den Wunsch der KlÃ¤gerin in der E-Mail vom 6. Oktober 2016 auf ein Entgegenkommen hinsichtlich der Finanzierung der geleasten AnlagegÃ¼ter habe der Beklagte berÃ¼cksichtigt und den von der KlÃ¤gerin vorgeschlagenen Investitionskostensatz i.H.v. 16,94 â¬ akzeptiert und die entsprechende VergÃ¼tungsvereinbarung zur Gegenzeichnung Ã¼bersandt. Diesen Wert habe die KlÃ¤gerin auch in das PSG II-Ã€berleitungstool eingetragen und dies sei von dem Beklagten als Einigung gewertet worden. Ein Finanzierungsplan bzw. eine Abstimmung mit dem Ã¶rtlichen SozialhilfetrÃ¤ger, wie

er in den Grundlagen AG Invest vorgesehen sei, sei nicht durchgefÃ¼hrt worden. Der Beklagte sehe daher keine MÃ¶glichkeit, einen Investitionskostensatz i.H.v. 19,06 â¬ zu vereinbaren.

Â

Mit Schreiben vom 29. November 2016 hat die KlÃ¤gerin bei der Hessischen Schiedsstelle nach Â§ 80 SGB XII die Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens beantragt. Der Beklagte habe auch nach Ablauf der 6-Wochenfrist kein Angebot unterbreitet, welches die betriebsnotwendigen Investitionskosten der KlÃ¤gerin refinanzierten. Die Vereinbarungen mit den SozialhilfetrÃ¤gern mÃ¼ssten den Pflegeeinrichtungen im Einklang mit der verfassungsrechtlichen GewÃ¤hrleistung des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) eine rechtliche Grundlage fÃ¼r die Refinanzierung der gesamten nicht durch Ã¶ffentliche FÃ¶rderung abgedeckten betriebsnotwendigen Investitionskosten geben. Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefÃ¶rdert wÃ¼rden, mÃ¼ssten die MÃ¶glichkeit haben, ihre anfallenden Gestehungskosten zu refinanzieren. Das Bundessozialgericht (BSG) habe mit Urteilen vom 8. September 2011 entschieden, dass jedenfalls gewerbliche TrÃ¤ger an einer angemessenen Refinanzierung ihrer mit den GrundsÃ¤tzen wirtschaftlicher BetriebsfÃ¼hrung im Einklang stehenden Betriebskosten nicht dauerhaft behindert werden dÃ¼rften (Hinweis auf das Urteil des BSG vom 8. September 2011, Az. B 3 P 6/10 R). Es ergebe sich eindeutig, dass das BSG bei der Berechnung der â€žbetriebsnotwendigen Investitionskostenâ€œ nach Â§ 82 Abs. 4 SGB XI ausschlieÃlich die tatsÃ¤chlichen Gestehungskosten zugrunde lege, anders als ein â€žexterner Vergleichâ€œ, welcher der Ermittlung der Angemessenheit einer geforderten VergÃ¼tungshÃ¶he, d.h. als Verfahren der Ermittlung einer â€žleistungsgerechtenâ€œ VergÃ¼tung diene. Der KlÃ¤gerin entstÃ¼nden jÃ¤hrliche betriebsnotwendige Investitionskosten i.H.v. 586.306,34 â¬. Hiervon entfielen 554.661,30 â¬ pro Jahr auf die zu zahlende Pacht. EinwÃ¤nde gegen die Betriebsnotwendigkeit der Investitionskosten habe der Beklagte nicht vorgetragen. Ohne diese Kosten wÃ¤re das BetriebsgebÃ¤ude ebenso wie das BetriebsgrundstÃ¼ck fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht nutzbar und somit der Versorgungsauftrag fÃ¼r die PflegebedÃ¼rftigen nicht zu erfÃ¼llen. Im Rahmen der betriebsnotwendigen Investitionskosten mÃ¼sse der KlÃ¤gerin die Refinanzierung durch die Umlage dieser Kosten auf die Heimbewohner bzw. den SozialhilfetrÃ¤ger mÃ¶glich sein. Anderenfalls wÃ¤re eine wirtschaftliche BetriebsfÃ¼hrung zur ErfÃ¼llung des Versorgungsvertrages nicht mÃ¶glich.

Â

Soweit die Hessische Schiedsstelle die Nennung von mindestens drei Vergleichseinrichtungen erbeten habe, kÃ¶nnten solche mangels Wissen nicht genannt werden. Soweit die Schiedsstelle der Auffassung der KlÃ¤gerin nicht zu folgen vermÃ¶ge, wonach es zur Feststellung von betriebsnotwendigen und angemessen Investitionskosten nicht mehr auf die DurchfÃ¼hrung eines externen Vergleichs ankomme, sei auf das Urteil des BSG vom 29. Januar 2009, Az. B 3 P 6/08 R, hinzuweisen, wonach das BSG entschieden habe, dass die Regelungen des externen Vergleichs nicht zu einer VergÃ¼tungsspirale nach unten fÃ¼hren

dÃ¼rften. Gegebenenfalls sei der Beklagte aufzufordern, eine Liste vergleichbarer Einrichtungen vorzulegen.

Â

Soweit sich der Beklagte auf die Grundlagen AG Invest beziehe, so seien selbst nach diesen die von dem Beklagten unterstellten Anschaffungs- und Herstellungskosten i.H.v. 80.000 â¬ pro Platz fÃ¼r das GebÃ¤ude zu niedrig. Es sei zu beachten, dass in den Grundlagen der AG Invest verschiedene Alternativen zur Bemessung des Investitionsbedarfs aufgefÃ¼hrt wÃ¼rden. Neben der Vergleichsberechnung sei der Vergleich mit der ortsÃ¼blichen Miete anderer Pflegeeinrichtungen gleichberechtigt genannt. Weiter sei festgelegt, dass die angenommenen Anschaffungs- und Herstellungskosten angepasst werden sollten, falls der Baupreisindex fÃ¼r WohngebÃ¤ude um mehr als 3,0 % steige (Anmerkung 2 der Grundlagen). Diese Schwelle sei schon im Februar 2016 Ã¼berschritten worden. GegenÃ¼ber Februar 2014 habe sich eine Steigerung um 3,26 % ergeben. Dies entspreche den Daten des Statistischen Landesamtes, die die KlÃ¤gerin als Anlage 2 beifÃ¼gte.

Â

Der Beklagte hat vorgetragen, nach seiner Auffassung sei der Betrag von 16,94 â¬ geeint worden.

Die Ermittlung der Investitionskosten sei auf den Grundlagen der AG Invest vorgenommen worden. Die Grundlagen seien von den SpitzenverbÃ¤nden der KostentrÃ¤ger (Hessischer Landkreistag, Hessischer StÃ¤dtetag) sowie der Leistungserbringer (Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen, bpa Landesverband Hessen, VDAB [Verband deutscher Alten und Behindertenhilfe e. V.] Landesverband Hessen) unterzeichnet worden. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) habe mit Urteil vom 19. Dezember 2012, Az. L 4 SO 157/11 KL, einen RÃ¼ckgriff auf die Empfehlungen der AG Invest ausdrÃ¼cklich fÃ¼r zulÃ¤ssig erklÃ¤rt. Nach den Grundlagen der AG Invest errechne sich ein Investitionskostensatz von kalendertÃ¤glich 16,54 â¬. Unter BerÃ¼cksichtigung des Einzelfalls seien zugunsten der KlÃ¤gerin darÃ¼ber hinaus nachgewiesene Leasingkosten in HÃ¶he von kalendertÃ¤glich 0,40 â¬ berÃ¼cksichtigt worden.

Â

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 9. Mai 2017 haben die Beteiligten ihre Auffassungen im Wesentlichen wiederholt und vertieft. Der Beklagte hat unter anderem vorgetragen, dass sich eine ortsÃ¼bliche Vergleichsmiete aus dem aus der Siedlungsstruktur des Landkreises resultierenden Mietniveau nicht ableiten lasse; im gesamten Vogelsbergkreis gebe es lediglich 20 Pflegeheime mit vÃ¶llig unterschiedlichen Vergleichsparametern.

Â

Auf Nachfrage der Schiedsstelle hat der Vertreter der KlÃ¤gerin mitgeteilt, dass die

E-Mail vom 6. Oktober 2016 nicht als einigungsfÃ¤higes Angebot gemeint gewesen sei, sondern lediglich eine Reaktion auf das Angebot des Beklagten gewesen sei, um auf das Erfordernis einer BerÃ¼cksichtigung der Finanzierung der Leasingkosten i.H.v. 0,40 â¬ aufmerksam zu machen und weil ein Wert in das PSG [PflegestÃ¤rkungsgesetz] II-Ãberleitungstool habe eingetragen werden mÃ¼ssen. Insoweit handele es sich um eine missverstÃ¤ndliche Formulierung, die nicht als ZugestÃ¤ndnis an den Beklagten anzusehen sei.

Â

Mit Beschluss vom 9. Mai 2017 hat die Schiedsstelle die VergÃ¼tung fÃ¼r gesondert berechenbare Investitionskosten gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 3 SGB XII i.V.m. Â§ 82 Abs. 4 SGB XI auf einen Tagesbetrag von 16,94 â¬ fÃ¼r die Laufzeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017 festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens hat sie auf 3.000 â¬ festgesetzt, diese seien von der KlÃ¤gerin zu tragen. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, sie sehe im Schreiben der KlÃ¤gerin vom 6. Oktober 2016 den Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung Ã¼ber einen Investitionskostenansatz von kalendertÃ¤glich 16,94 â¬ (Â§ 145 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â BGB -). Mit Annahme des Antrags am 14. Oktober 2016 durch den Beklagten hÃ¤tten sich die Parteien Ã¼ber diesen Betrag geeint.

Â

Gegen den am 13. Juni 2017 bei dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin eingegangenen Beschluss hat diese am 3. Juli 2017 Klage bei dem LSG Berlin-Brandenburg erhoben. Sie hat zunÃ¤chst den Antrag gestellt, den Schiedsspruch aufzuheben und festzustellen, dass die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf Festsetzung des Investitionsbetrages fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017 i.H.v. 19,06 â¬ hat. Den Feststellungsantrag hat sie mit Schriftsatz vom 25. Februar 2022 zurÃ¼ckgenommen. Zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage hat sie vorgetragen, eine wirksame Einigung zwischen den Beteiligten sei nicht zustandegekommen. Eine solche setze voraus, dass sich die Beteiligten in der vom Gesetzgeber zwingend vorgeschriebenen Form Ã¼ber einen bestimmten Betrag je Berechnungstag geeinigt hÃ¤tten. WÃ¤re Ã¼berhaupt eine Einigung zustande gekommen, was nicht der Fall sei, so wÃ¤re sie unwirksam, weil sie nicht dem Schriftformerfordernis des Â§ 56 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) genÃ¼ge. Bei einer Vereinbarung nach Â§ 75 Abs. 3 SGB XII handele es sich um einen Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrag, auf den die Vorschriften der Â§Â§ 53 ff. SGB X Anwendung fÃ¤nden. Dementsprechend mÃ¼sse ein solcher Vertrag auch die Schriftform wahren. Was unter Schriftform zu verstehen sei, sage das SGB X selbst nicht. Â§ 56 SGB X verweise Ã¼ber Â§ 61 Satz 2 SGB X auf Â§ 126 BGB. GemÃ¤Ã Â§ 126 Abs. 2 BGB sei ein Vertrag auf derselben Vertragsurkunde (UrkundenidentitÃ¤t) von allen Parteien eigenhÃ¤ndig oder durch beglaubigtes Handzeichen gemÃ¤Ã Â§ 126 Abs. 1 BGB zu unterzeichnen. Unter Beachtung der erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen fÃ¼r den Betreiber einer Einrichtung mÃ¼sse der Vertreter oder das Organ eines TrÃ¤gers die Vereinbarung nach Â§ 75 Abs. 3 SGB XII mit der Hand unterzeichnen und an die BehÃ¶rde zurÃ¼cksenden. Eben dies sei der Grund dafÃ¼r, dass der Beklagte Vereinbarungen an die Betreiber

sende und auf deren schriftliche Unterzeichnung warte. Ohne eine solche komme eben ein Vertrag nicht zustande. Dabei komme es auch nicht auf die hÃ¶chst streitige Frage an, ob beide Parteien eventuell nicht auf derselben Seite unterzeichnen mÃ¼ssten. Im vorliegenden Fall liege gar keine schriftliche ErklÃ¤rung der KlÃ¤gerin vor. Eine E-Mail genÃ¼ge diesen Formerfordernissen in keinem Fall. WÃ¤re Ã¼berhaupt eine Einigung zustande gekommen, wÃ¤re sie nichtig, der Vertrag unwirksam und die Schiedsstelle hÃ¤tte in der Sache entscheiden mÃ¼ssen.

Â

Es fehle aber auch bereits an einer Einigung. HierfÃ¼r gÃ¤lten gemÃ¤Ã Â§ 61 SGB X die Vorgaben des BGB, insbesondere die Â§Â§ 145 ff. BGB. In der E-Mail vom 6. Oktober 2016 sei nicht mit Rechtsbindungswillen eine ErklÃ¤rung abgegeben worden. Dieser fehle bereits deshalb, weil der KlÃ¤gerin bewusst gewesen sei, dass nur eine schriftliche ErklÃ¤rung verbindlich sein wÃ¼rde. Die Tatsache, dass angegeben worden sei, den Betrag von 16,94 â¬ in das PSG-II-Ãberleitungstool einzustellen, habe allein der Tatsache gedient, dass nach der Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade die neuen PflegesÃ¤tze und einrichtungseinheitlichen Eigentumsanteile zu ermitteln seien. Deshalb sei lediglich nachrichtlich eine Mitteilung zu machen gewesen. Da die KlÃ¤gerin zu dem Zeitpunkt, in dem sie das Ãberleitungstool habe ausfÃ¼llen mÃ¼ssen, noch keine Vereinbarung abgeschlossen gehabt habe, allerdings nachrichtlich einen Wert habe angeben mÃ¼ssen, habe sie zunÃ¤chst den nach ihrem VerstÃ¤ndnis mindestens konsensfÃ¤higen Betrag eingesetzt. Ein Rechtsbindungswille kÃ¶nne bei lebensnaher Auslegung dieser Angabe daher nicht entnommen werden. Auch dem Wortlaut der E-Mail vom 6. Oktober 2016 lasse sich ein Rechtsbindungswille nicht entnehmen. Selbst wenn es sich um ein Angebot gehandelt hÃ¤tte, habe die KlÃ¤gerin dieses vor Annahme durch den Beklagten widerrufen. BezÃ¼glich der Frage der HÃ¶he der Investitionskosten entspricht die BegrÃ¼ndung im Wesentlichen derjenigen im Schiedsstellenverfahren.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Schiedsspruch der Hessischen Schiedsstelle gemÃ¤Ã Â§ 80 SGB XII vom 9. Mai 2017 aufzuheben.

Â

Â

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Â

Zur BegrÃ¼ndung hat sie vorgetragen, eine Einigung sei erzielt worden. Nach den gegebenen UmstÃ¤nden sei die KlÃ¤gerin verpflichtet, aufgrund der tatsÃ¤chlichen Einigung zwischen den Beteiligten der Formvorgabe durch Unterzeichnung der beiden Ausfertigungen der VergÃ¼tungsvereinbarung durch ihre GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung zu genÃ¼gen (Hinweis auf Â§ 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII [gemeint ist wohl Â§ 75 Abs. 5 Satz 3] i.V.m. Â§ 82 Abs. 4 Satz 1 SGB XI). Auf den Schriftformmangel kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben aus Â§ 242 BGB nicht berufen. Diese EinschrÃ¤nkung des Formmangels sei von Amts wegen zu beachten und hier einschlÃ¤gig, weil in materiell-rechtlich verbindlicher Weise eine diesbezÃ¼gliche Einigung Ã¼ber die InvestitionskostenvergÃ¼tung zustandegekommen sei. UnabhÃ¤ngig davon folge aus Â§ 77 Abs. 1 Satz 3 SGB XII, dass die Hessische Schiedsstelle bei ihrem Beschluss nicht an die Formvorgabe des Â§ 56 SGB X gebunden gewesen sei. Dadurch sei insbesondere eine nachtrÃ¤gliche Unterzeichnung der VergÃ¼tungsvereinbarung durch die KlÃ¤gerin obsolet geworden. UnschÃ¤dlich sei, dass nach Â§ 4 Abs. 1 der VergÃ¼tungsvereinbarung eine Laufzeit vom 14. Oktober 2016 bis zum 31. Oktober 2017 vorgesehen gewesen sei, wÃ¤hrend nach Ziffer 2 des Schiedsspruches die VergÃ¼tungsvereinbarung eine verbindliche Laufzeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017 habe.

Â

Der Senat hat die Akten L 23 SO 157/18 KL des LSG Berlin-Brandenburg beigezogen, in dem sich die KlÃ¤gerin bezÃ¼glich des Zeitraums 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 gegen den Schiedsspruch der Hessischen Schiedsstelle vom 5. Juni 2018 wendet, in dem ein Tagesbetrag von 18,26 â¬ festgesetzt wurde statt der von der KlÃ¤gerin begehrten 20,87 â¬ und der von dem Beklagten angebotenen 16,94 â¬. Die Grundlagen AG Invest hat die Schiedsstelle nicht berÃ¼cksichtigt. Sie hat ausgefÃ¼hrt, es handele sich dabei um Empfehlungen eines Expertenkreises, die in der Vergangenheit wiederkehrend angewandt und von den Betroffenen akzeptiert worden seien. Empfehlungen mÃ¼ssten in regelmÃ¤Ãigen AbstÃ¤nden Ã¼berprÃ¼ft werden, um relevante faktische Ãnderungen zu berÃ¼cksichtigen und die AktualitÃ¤t der Empfehlungen sicherzustellen. Weil die Empfehlungen von einem Teil der Experten nicht mehr als wirklichkeits- und maÃstabsgerecht angesehen wÃ¼rden, seien sie mit Wirkung zum 1. Januar 2018 gekÃ¼ndigt worden. Damit fehle es fÃ¼r die Zukunft zunÃ¤chst an einer fÃ¼r die Anwendung erforderlichen Akzeptanz. Verhandlungen zu neuen Empfehlungen stÃ¼nden noch aus.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der eingereichten SchriftsÃ¤tze der Beteiligten und den Ã¼brigen Akteninhalt verwiesen.

Â

Die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Akten der Hessischen Schiedsstelle gemÃ¤Ã Â§ 80 SGB XII sowie die Akten L 23 SO 157/18 KL des LSG Berlin-Brandenburg haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Â

Die Klage ist als Anfechtungsklage gemÃ¤Ã Â§Â 54 Abs.Â 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig. Bei dem Beschluss der Schiedsstelle handelt es sich wegen seiner Funktion als Interessenausgleich um einen vertragsgestaltenden Verwaltungsakt, den die Schiedsstelle als BehÃ¶rde im Sinne des Â§Â 31 SGB X erlassen hat. Hat die Anfechtungsklage Erfolg, ist nach Aufhebung des Schiedsspruchs das Schiedsverfahren wiedererÃ¶ffnet, so dass es einer ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits an die Schiedsstelle im Rahmen einer Verpflichtungsbescheidungsklage auch in der Sache nicht bedarf. Eine Bindung der Schiedsstelle an die BegrÃ¼ndung des Anfechtungsausspruchs des Gerichts wird mittelbar dadurch bewirkt, dass die Schiedsstelle ihre Rechte nur von den Beteiligten des gerichtlichen Verfahrens ableitet, die wiederum an den Urteilsausspruch gebunden sind (vgl. Urteil des BSG vom 23. Juli 2014, Az. B 8 SO 2/13 R, juris Rn. 11 und 12 mit zahlreichen weiteren Nachweisen = SozR 4-3500 Â§Â 77 Nr.Â 1, und zuletzt Urteil vom 28. Januar 2021, Az. B 8 SO 6/19 R, juris Rn. 11 = NZS 2021, 883).

Â

Die ZulÃ¤ssigkeit der Klage ergibt sich aus Â§Â 77 Abs.Â 1 SatzÂ 4 SGB XII **Â** in der Fassung des Gesetzes zur Ãnderung des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006, gÃ¼ltig vom 7. Dezember 2006 bis zum 31. Dezember 2019 Â Â â a.F.Â â (jetzt Â§ 77 Abs. 2 Satz 3 SGB XII). Nach dieser Vorschrift ist gegen die Entscheidung der Schiedsstelle nach Â§Â 80 SGB XII (seit Januar 2020 Schiedsstelle nach Â§ 81 SGB XII) der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, und zwar gemÃ¤Ã Â§Â 29 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGG

erstinstanzlich zum Landessozialgericht.

Â

Ãrtlich zustÃ¤ndig ist gemÃ¤Ã Â§Â 57 Abs.Â 1 Satz 1 SGG das LSG Berlin-Brandenburg, da die KlÃ¤gerin ihren Sitz in Berlin hat.

Â

Eines Vorverfahrens bedurfte es gemÃ¤Ã Â§Â 77 Abs.Â 1 SatzÂ 6 SGB XII a.F. (jetzt Â§ 77 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz SGB XII) nicht.

Â

Die sachliche ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten ergibt sich hier aus Â§Â 97 Abs.Â 1 bis 3 SGB XII in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. IÂ Seite 3022, gÃ¼ltig in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019, in Verbindung mit Â§Â 2 des Hessischen AusfÃ¼hrungsgesetzes zum ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII) vom 20. Dezember 2004, geÃ¤ndert durch Gesetz vom 10. Dezember 2013 (GVBl. Seite 675), wonach eine ZustÃ¤ndigkeit des Ã¼berÃ¶rtlichen TrÃ¤gers der Sozialhilfe fÃ¼r Vereinbarungen nach Â§ 75 SGB XII a.F. nicht bestimmt worden ist. ZustÃ¤ndig sind daher die Ã¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe. Das sind gemÃ¤Ã Â§ 1 Satz 1 HAG/SGB XII in der oben genannten Fassung die kreisfreien StÃ¤dte und die Landkreise, hier also der beklagte Landkreis.

Â

Der Beklagte war bzw. ist auch fÃ¼r den Abschluss von VergÃ¼tungsvereinbarungen Ã¶rtlich zustÃ¤ndig. GemÃ¤Ã Â§Â 77 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB XII ist Vertragspartei der Vereinbarungen der TrÃ¤ger der Einrichtungen und der fÃ¼r den Sitz der Einrichtung zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der Sozialhilfe. Es wird also darauf abgestellt, wo die Einrichtung selbst gelegen ist (vgl. Urteil des BSG vom 7. Oktober 2015, Az. B 8 SO 1/14 R, juris Rn. 13 = SozR 4-3500 Â§Â 77 Nr.Â 2). Da die Einrichtung in Â M gelegen ist, einem Ort im Kreisgebiet des Beklagten, ist der Beklagte die richtige Vertragspartei und der richtige Beklagte.

Â

Gegenstand des Verfahrens vor der Schiedsstelle war der Abschluss einer VergÃ¼tungsvereinbarung nach Â§Â 76 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, in Verbindung mit Â§ 75 Abs.Â 5 SatzÂ 3 SGB XII in der bis zum 25. April 2019 geltenden Fassung, also bzgl. der gesondert berechneten Investitionskosten. Die alten Fassungen des SGB XII sind hier noch anzuwenden, da der Senat nur eine Ãberprüfung der RechtmÃ¤Ãigkeit des Beschlusses der Schiedsstelle durchfÃ¼hren darf, d.h., ob die Schiedsstelle nach den damals geltenden Bestimmungen eine zutreffende Entscheidung getroffen hat.

Â

Zumindest die KlÃ¤gerin ist davon ausgegangen, dass innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Abschluss einer VergÃ¼tungsvereinbarung eine solche nicht zustande gekommen war, so dass gemÃ¤Ã Â§Â 77 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung (seit Januar 2020 Â§ 77 Abs. 2 Satz 1 SGB XII mit einer dreimonatigen Frist) auf Antrag der KlÃ¤gerin die Schiedsstelle zu entscheiden hatte. Â§ 77 Abs. 1 Satz 3 SGB XII in der genannten Fassung lautete:

Â

Kommt eine Vereinbarung nach Â§Â 76 Abs.Â 2 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach Â§Â 80 auf Antrag einer Partei unverzÃ¼glich Ã¼ber die GegenstÃ¤nde, Ã¼ber die keine Einigung erreicht werden konnte.

Â

Da die Schiedsstelle davon ausgegangen ist, dass eine Einigung/Vereinbarung zustande gekommen war, hÃ¤tte sie konsequenterweise den Antrag als unzulÃ¤ssig verwerfen mÃ¼ssen.

Â

Eine rechtswirksame Einigung ist zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen. Dabei kann dahinstehen, ob eine Einigung Ã¼berhaupt erfolgt ist. Man kÃ¶nnte nach dem Wortlaut der E-Mail der KlÃ¤gerin vom 6. Oktober 2016 von einem Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung i.H.v. 16,94 â¬ tÃ¤glich ausgehen. Ob es sich dabei tatsÃ¤chlich um ein uneingeschrÃ¤nktes Angebot in HÃ¶he dieses Betrages handeln sollte und ob die KlÃ¤gerin dieses gegebenenfalls widerrufen hat, muss hier nicht entschieden werden, da jedenfalls die Formvorschrift des Â§ 56 SGB X nicht eingehalten ist. Vereinbarungen nach Â§ 75 Abs. 3 SGB XII a.F. sind Ã¶ffentlich-rechtlicher Natur, erforderlich ist daher wegen Â§ 56 SGB X die Schriftform (vgl. MÃ¼nder in LPK-SGB XII, 10. Aufl. 2015, Â§ 75 Rn. 30; Grube in Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII, 6. Aufl. 2018, Â§ 75 Rn. 30). Â§ 56 SGB X lautet:

Â

Ein Ã¶ffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schlieÃen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

Â

Â

Schriftform i.S.d. Â§Â 56 SGBÂ X heiÃt im Grundsatz, dass Ã¼ber den

Vertragsinhalt eine Urkunde zu erstellen und von dem Aussteller eigenhÃ¤ndig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens zu unterzeichnen ist (vgl. Â§Â 126 Abs.Â 1 BGB i.V.m. Â§ 61 Satz 2 SGB X), wobei dahingestellt bleiben kann, ob die Unterschriften auf derselben Vertragsurkunde erfolgen mÃ¼ssen, was strittig ist (verneinend BSG, Urteil vom 13. Dezember 2011, Az. B 1 KR 9/11 R, juris Rn. 14 bis 15 = SozR 4-2500 Â§ 133 Nr. 6, vgl. zum Streitstand Nielsson in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Stand: 1. Dezember 2017, Â§Â 56 SGB X, Rn. 62). EigenhÃ¤ndig bedeutet â□□mit der eigenen Handâ□□. Nur die Unterschrift muss eigenhÃ¤ndig sein, nicht aber der Ã¼brige Urkundeninhalt (Nielsson, a.a.O., Â§Â 56 SGB X, Rn. 31 und 32). Ausreichend ist ein Telefax der mit Originalunterschriften versehenen Vertragsurkunde, zumal dies auch in Gerichtsverfahren fÃ¼r fristwahrende SchriftsÃ¤tze als ausreichend angesehen wird. Die Ã□bermittlung mit Telegramm oder Fernschreiben genÃ¼gt hingegen nicht, wohl aber die Ã□bersendung einer eingescannten Datei im PDF-Format als Anhang eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur (Prof. Dr. Peter Becker in: Hauck/Noftz SGB X, Â§Â 56 Schriftform, Rn. 20; so auch Nielsson, a.a.O., Â§ 56 Rn. 35). Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt, da, selbst wenn es sich bei der E-Mail vom 6. Oktober 2016 um ein Vertragsangebot der KlÃ¤gerin gehandelt haben sollte, dieses nicht formgerecht gewesen ist. Die KlÃ¤gerin hat zu keinem Zeitpunkt eine unterschriebene ErklÃ¤rung bezÃ¼glich eines Angebotes oder einer Annahme einer Vereinbarung von 16,94 â□¬ kalendertÃ¤glich abgegeben. Ein Angebot in einem elektronischen Dokument ohne Unterschrift und ohne qualifizierte elektronische Signatur, wie es hier in Form einer einfachen E-Mail vorliegen wÃ¼rde,Â entspricht den Formvorschriften nicht.

Â

Vereinbarungen, die dem Erfordernis der Schriftform nicht genÃ¼gen, sind nichtig (Dr. Karina Krohn in: Hauck/Noftz, SGB XII, Stand 2. ErgÃ¤nzungslieferung 2022, Â§â□□75 Allgemeine GrundsÃ¤tze, Rn. 20; Nielsson, a.a.O., Â§ 56 Rn. 72). Unter UmstÃ¤nden kann eine Berufung auf die Nichtigkeit einen VerstoÃ□ gegen Treu und Glauben darstellen (Hamburgisches Oberverwaltungsgericht â□□ OVG â□□ , Urteil vom 19. MÃ¤rz 2008, Az. 2 Bf 192/05, juris Rn. 47; Nielsson, a.a.O., Â§ 56 SGB X Rn. 82). Ein LeistungserfÃ¼llungsanspruch aus einer nichtigen Vereinbarung lÃ¤sst sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben allerdings nur herleiten, wenn das Ergebnis nach der Rechtsordnung andernfalls schlechthin unertrÃ¤glich wÃ¤re. Die Anwendung des Grundsatzes darf nicht dazu fÃ¼hren, dass die bestehenden gesetzlichen Formvorschriften des bÃ¼rgerlichen Rechts wie des Ã¶ffentlichen Rechts auf diese Weise umgangen werden. Ein ErfÃ¼llungsbedÃ¼rfnis ist durch Treu und Glauben nur gerechtfertigt, wenn eine RÃ¼ckabwicklung der bereits erbrachten Leistung des GlÃ¤ubigers nicht mÃ¶glich ist und Kenntnis der Formnichtigkeit oder Arglist seitens des noch Leistungspflichtigen bestand oder diesem ein anderer, besonders schwerer TreueverstoÃ□ anzulasten ist (Hamburgisches OVG, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2008, a.a.O., Â juris Rn. 48). Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall ersichtlich nicht vor. Es ist auch wenig wahrscheinlich, dass die strengen Voraussetzungen dieser Ausnahme bei Vereinbarungen einmal gegeben sein kÃ¶nnten. Denn BehÃ¶rden mÃ¼ssen mit den fÃ¼r ihr Handeln maÃ□geblichen Formvorschriften vertraut sein, so dass diese

Vorschriften allenfalls in extremen AusnahmefÃ¤llen einmal zurÃ¼cktreten kÃ¶nnen (Dr. Karina Krohn, a.a.O., Â§ 75 SGB XII Rn. 20).

Â

Nach alldem ist eine wirksame VergÃ¼tungsvereinbarung mit einem geeinten Betrag von 16,94 â¬ kalendertÃ¤glich nicht zustande gekommen. Da der Beschluss der Schiedsstelle vom 9. Mai 2017 damit rechtswidrig ist, da diese von einer Einigung ausgegangen ist, ist der Beschluss auf die Anfechtungsklage hin aufzuheben. Es liegt hier kein dem vom BSG mit Urteil vom 28. Januar 2021, Az. B 8 SO 6/19 R, dokumentiert in juris vergleichbarer Fall vor, wonach ein zur Aufhebung einer Schiedsstellenentscheidung fÃ¼hrender Formfehler in Gestalt eines BegrÃ¼ndungsmangels nicht schon dann vorliegt, wenn die BegrÃ¼ndung der Schiedsstelle einer materiellen ÃberprÃ¼fung nicht standhÃ¤lt (dort Rn. 15). Die Schiedsstelle hÃ¤tte im vorliegenden Fall, wie oben bereits angesprochen, keine VergÃ¼tung festsetzen dÃ¼rfen, da nach ihrer Auffassung der von ihr festgesetzte Tagesbetrag bereits geeint worden war. Die Anrufung der Schiedsstelle wÃ¤re, trÃ¤fe dies zu, nicht zulÃ¤ssig gewesen. Dies bedeutet, dass sich die Schiedsstelle inhaltlich mit der Frage, welcher Tagessatz hier angemessen wÃ¤re, nicht befasst hat. Das bedeutet gleichzeitig, dass der Senat den von der Schiedsstelle festgesetzten Betrag von 16,94 â¬ nicht Ã¼berprÃ¼fen kann, da sich die Schiedsstelle selbst inhaltlich nicht dazu geÃ¤uÃert hat, ob dieser Betrag zutreffend ermittelt wurde. Die Entscheidung der Schiedsstelle, die eine SchlichtungsmaÃnahme eines sachnahen, weisungsfreien, mit Interessenvertretern paritÃ¤tisch zusammengesetzten Gremiums ist und deren Entscheidungsspielraum sich am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien misst, ist gerichtlich im Rahmen der normativen Vorgaben der Â§Â§Â 75 ff SGB XII regelmÃ¤Ãig nur eingeschrÃ¤nkt dahin Ã¼berprÃ¼fbar, ob die verfahrensrechtlichen Regelungen eingehalten sind, der Sachverhalt ermittelt ist und die Schiedsstelle bei der AbwÃ¤gung der betroffenen Ã¶ffentlichen und privaten Belange ihren Gestaltungsspielraum nicht verkannt hat (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. hier BSG, Urteil vom 5. Juli 2018, Az. B 8 SO 28/16 R, juris Rn. 12 =Â SozR 4-3250 Â§Â 41 Nr. 2). All dies ist dem erkennenden Senat vorliegend nicht mÃ¶glich, weil die Schiedsstelle diesen Vorgaben wegen ihrer Auffassung, es liege eine Einigung bereits vor, gar nicht nachgekommen ist. In dem vom BSG entschiedenen Fall B 8 SO 6/19 R hatte die Schiedsstelle auch inhaltlich eine BegrÃ¼ndung gegeben, die das BSG jedoch nicht fÃ¼r zutreffend angesehen hat. Es war deshalb davon ausgegangen, dass ein BegrÃ¼ndungsmangel gemÃ¤Ã Â§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB X dort nicht gegeben war. Vorliegend liegt jedoch eine Darlegung, aus welchen GrÃ¼nden ein Betrag von 16,94 â¬ zutreffend sein sollte, in keiner Form vor, so dass der Senat auch eine entsprechende ÃberprÃ¼fung nicht vornehmen kann. Ein Schiedsstellenspruch muss nach der Rechtsprechung des BSG auf Nachvollziehbarkeit unter Beachtung der allgemeinen BeweisgrundsÃ¤tze einschlieÃlich der Denkgesetze Ã¼berprÃ¼ft werden kÃ¶nnen (vgl. Urteil des BSG vom 14. Dezember 2000, Az. B 3 P 19/00 R, juris Rn. 34 = SozR 3-3300 Â§Â 85 Nr.Â 1; Ã¤hnlich Dr. Karina Krohn in Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB XII,Â Stand 2. ErgÃ¤nzungslieferung 2022, Â§Â 77 Rn. 18). Die GrÃ¼nde fÃ¼r das Entscheidungsergebnis mÃ¼ssen wenigstens andeutungsweise erkennbar sein.

Dies setzt voraus, dass tragfÃ¤hige Tatsachenfeststellungen getroffen werden, auf deren Grundlage die AbwÃ¤gung vorgenommen wurde. Anderenfalls wÃ¤re eine Art.Â 19 GG entsprechende gerichtliche Ãberprüfung, ob das Schiedsamt seinen Beurteilungsspielraum eingehalten hat, nicht mÃ¶glich (vgl. Urteil des BSG vom 13. August 2014, Az. B 6 KA 6/14 R, juris Rn. 60). In Anlehnung an Â§Â 35 SGB X mÃ¼ssen die fÃ¼r den Schiedsspruch wesentlichen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen GrÃ¼nde, die notwendig sind, um die von der Schiedsstelle vorgenommene Wertung in Bezug auf die festgesetzte VergÃ¼tung bzw. Leistung nachvollziehen zu kÃ¶nnen, mitgeteilt werden. Dies erfordert im Regelfall auch AusfÃ¼hrungen zu der von der Schiedsstelle gewÃ¤hlten Methode fÃ¼r die Ermittlung einer den GrundsÃ¤tzen des Â§Â 75 Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGB XII a.F. entsprechenden VergÃ¼tung. Eine knappe BegrÃ¼ndung ist ausreichend, wenn sie die gefundene KompromisslÃ¶sung fÃ¼r die Vertragsparteien und das Gericht nachvollziehbar belegt (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 30. September 2015, Az. L 15 SO 308/14 KL, juris Rn. 51).

Â

Wollte man das eben Gesagte anders sehen und die von der Schiedsstelle â fÃ¤lschlicherweise â gegebene BegrÃ¼ndung ausreichend sein lassen, dÃ¼rfte der Beschluss der Schiedsstelle aus anderen GrÃ¼nden ebenfalls aufzuheben sein. Hintergrund der Regelung, dass Vereinbarungen Ã¼ber Investitionskosten im Falle des Â§Â 82 Abs.Â 4 SGB XI, also bei nicht nach Landesrecht gefÃ¶rderten Pflegeeinrichtungen, gesondert mit dem SozialhilfetrÃ¤ger zu vereinbaren sind, ist, dass sich die VergÃ¼tung der Pflegeleistungen grundsÃ¤tzlich nach den Vorschriften des SGB XI richtet, dort aber die Investitionskosten nicht Bestandteil der PflegevergÃ¼tung sind. Dies beruht auf dem Finanzierungsmodell betriebsnotwendiger Investitionskosten im Bereich der sozialen Pflegeversicherung (Â§Â 9 SGB XI, sogenanntes duales Modell). AbhÃ¤ngig von der landesrechtlichen Ausgestaltung der FÃ¶rderung werden derartige Kosten deshalb entweder â bei vollstÃ¤ndiger FÃ¶rderung der Einrichtung â im Rahmen dieser FÃ¶rderung getragen, oder kÃ¶nnen â bei teilweiser Ã¶ffentlicher FÃ¶rderung -, soweit ungedeckt, den PflegebedÃ¼rftigen mit Zustimmung der LandesbehÃ¶rde selbst in Rechnung gestellt (Â§Â 82 Abs.Â 3 SatzÂ 1 und 2 SGB XI) oder bei fehlender FÃ¶rderung ohne deren Zustimmung gesondert berechnet werden (Â§Â 82 Abs.Â 4 SGB XI). Im zuletzt genannten Fall soll mit Â§Â 75 Abs.Â 5 SatzÂ 3 SGB XII a.F. der SozialhilfetrÃ¤ger, der Kosten fÃ¼r den Heimbewohner zu Ã¼bernehmen hat, durch das Recht zu eigenen Verhandlungen davor geschÃ¼tzt werden, ungerechtfertigt Ã¼berhÃ¶hte Investitionskosten Ã¼bernehmen zu mÃ¼ssen. Der Abschluss einer Investitionskostenvereinbarung nach Â§Â 75 Abs.Â 5 SatzÂ 3 SGB XII a.F. dient aber zugleich der Erhaltung der LeistungsfÃ¤higkeit der Einrichtung; denn die â im SGB XI vorgesehene â Umlage der Investitionskosten auf den Heimbewohner bezweckt einen Ausgleich dafÃ¼r, dass der von einer Einrichtung aufgebrachte Investitionsaufwand entgegen der Finanzierungsstruktur des Â§Â 9 SGB XI nicht mit Ã¶ffentlichen Mitteln gefÃ¶rdert worden ist, diese Kosten aber nicht endgÃ¼ltig bei der Einrichtung verbleiben sollen (vgl. BSG, Urteil vom 7. Oktober 2015, Az. B 8 SO 19/14 R, juris Rn. 16 = SozR 4-3500 Â§Â 75 Nr.Â 8).

Â

UnschÃ¤dlich bezÃ¼glich der RechtmÃ¤Ãigkeit des Schiedsstellenspruches wÃ¤re, dass es vorliegend an einer PrÃ¼fungs- und Leistungsvereinbarung fÃ¼r die gesondert berechenbaren Investitionskosten fehlt. Das BSG hat in seinem Urteil vom 7. Oktober 2015, Az.Â B 8 SO 1/14 R, juris Rn. 16 = SozR 4-3500 Â§Â 77 Nr. 2, ausgefÃ¼hrt, dass die Formulierung in Â§Â 75 Abs. 5 SatzÂ 3 SGB XII a.F. â entsprechende Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitelâ nicht eindeutig erkennen lasse, welche der mÃ¶glichen Vereinbarungen nach Â§Â 75 Abs. 3 SGB XII Ã¼berhaupt in Bezug genommen werden sollen. In der Sache sei die Notwendigkeit derartiger Vereinbarungen, bezogen auf die isolierte InvestitionskostenvergÃ¼tung, schon deshalb zweifelhaft, weil fÃ¼r sie angesichts des Inhalts der Vereinbarungen im Pflegesatzverfahren nach dem SGB XI wohl kaum Regelungsbedarf verbleiben wÃ¼rde. Jedenfalls dann, wenn die Beteiligten Ã¼bereinstimmend der Ansicht seien, dass es derartiger Vereinbarungen nicht mehr bedÃ¼rfe und der Abschluss deshalb von keiner Seite gefordert werde, seien derartige Vereinbarungen verzichtbar. Vorliegend waren offensichtlich beide Verhandlungspartner nicht der Auffassung, dass es einer Leistungsvereinbarung bedÃ¼rfe.

Â

Die RechtmÃ¤Ãigkeit des Schiedsspruchs wÃ¼rde jedoch daran scheitern, dass der Beklagte hier die Grundlagen der AG Invest fÃ¼r seine Entscheidung herangezogen hat. Es handelt sich bei den von der AG Invest angegebenen Werten um fiktive Werte. Nach dem Urteil des Hessischen LSG vom 19. Dezember 2012, Az. L 4 SO 157/11 KL, dokumentiert in juris, dort Rn. 44, auf das sich der Beklagte bezÃ¼glich der ZulÃ¤ssigkeit der Heranziehung der Grundlagen der AG Invest bezogen hat, ergibt sich, dass es sich um fiktive Herstellungskosten handelt. In dem genannten Urteil heiÃt es:

â Hinsichtlich des von der Schiedsstelle gewÃ¤hlten Anpassungsfaktors bei den berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Pachtaufwendungen hat sich diese fÃ¼r einen Mittelweg zwischen den Positionen der KlÃ¤gerin und des Beklagten entschieden, indem sie zur Berechnung der angemessenen qm-Pacht auf die Entwicklung der (fiktiven) Herstellungskosten fÃ¼r stationÃ¤re Einrichtungen von 2001 bis 2011 abgestellt und die hier festzustellende Kostenentwicklung (8,22 %) als Anpassungsfaktor genommen hat; ausgehend von dem im Jahr 2002 zugrunde gelegten Wert von 17,00 DM/8,70 Euro hat sie hieraus den neuen Wert von 9,422 Euro pro qm errechnet, woraus sich insgesamt pflegetÃ¤gliche Investitionskosten von 18,21 Euro ergaben. Hinsichtlich dieses Betrags hat die Schiedsstelle zusÃ¤tzlich auf den im Jahr 2002 von der Schiedsstelle festgestellten Mittelwert von 18,10 Euro abgestellt, der damals fÃ¼r vergleichbare Einrichtungen ermittelt worden war; hieraus hat sie die Angemessenheit des neuen Investitionskostenbetrags von 18,21 Euro abgeleitetâ.

Â

Nach der Rechtsprechung des BSG in dem Urteil vom 28. Januar 2021, Az. B 8 SO 6/19 R, mÃ¼ssen Ausgangspunkt eines Vergleichs die Kosten von auf gleicher wirtschaftlicher Basis tÃ¤tigen Einrichtungen sein. UnzulÃ¤ssig ist demgegenÃ¼ber, den Vergleich lediglich anhand fiktiver Kosten vorzunehmen (vgl. BSG, Urteil vom 28. Januar 2021, juris Rn. 19 mit weiteren Nachweisen; von einer UnzulÃ¤ssigkeit eines externen Vergleichs anhand fiktiver Kosten geht auch Lange in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Stand: 1. September 2021, Â§Â 75 SGB XII Rn. 87_1, aus). Zur BegrÃ¼ndung hat das BSG ausgefÃ¼hrt, dass ein mit fiktiven GrÃ¶Ãen arbeitendes Berechnungsmodell bereits in Widerspruch zu den Grundannahmen und der auf der vorgegebenen Pflegefinanzierungsstruktur aufbauenden Systematik des Â§ 82 SGB XI steht, die von der UmlagefÃ¤higkeit nur tatsÃ¤chlich aufgewandter Kosten ausgeht. Eine Schiedsstelle darf deshalb im Rahmen der PlausibilitÃ¤tskontrolle diese Kosten nicht unberÃ¼cksichtigt lassen und stattdessen fiktive Anschaffungs- und Herstellungskosten nach einem von ihr seit Jahren verwendeten Berechnungsverfahren zugrunde legen.

Â

Sofern, wie der Beklagte vorgetragen hat, vergleichbare Einrichtungen im Kreisgebiet des Beklagten nicht vorhanden sind, mÃ¼sste er den Vergleichsraum erweitern. Als rÃ¤umlichen Bereich, den der externe Vergleich abzudecken hat, legt Â§Â 75 Abs.Â 2 SatzÂ 12 SGBÂ XII den Einzugsbereich des Leistungserbringers fest. Dieser deckt sich schon begrifflich nicht notwendig mit dem ZustÃ¤ndigkeitsbereich des SozialhilfetrÃ¤gers. Vielmehr kÃ¶nnen die Leistungsberechtigten, wie Â§Â 75 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ XII belegt, auch auf Leistungserbringer zurÃ¼ckgreifen, mit denen ein anderer SozialhilfetrÃ¤ger Vereinbarungen abgeschlossen hat. Ebenso wenig kann der Einzugsbereich des Leistungserbringers schematisch mit einem bestimmten Bezirks-, Kreis- oder Stadtgebiet gleichgesetzt werden. Wegen der Vielfalt von Leistungserbringern und Hilfeformen im Bereich der sozialhilferechtlichen Leistungserbringung kann fÃ¼r die Festlegung des rÃ¤umlichen Vergleichsgebietes letztlich kein starrer unverÃ¤nderbarer MaÃstab gelten. Ist in dem Kreis, in dem der den Vertragsschluss begehrende Leistungserbringer seinen Sitz hat, keine bzw. keine ausreichende Zahl von Leistungserbringern mit vergleichbarem Angebot vorhanden, kann die Ausweitung auf den Nachbarkreis oder â bei speziellem Angebot der Einrichtung â sogar auf das Nachbarbundesland geboten sein (Lange a.a.O,. Â§Â 75 SGB XII Rn. 90).

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â 155 Abs.Â 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) analog. Sie berÃ¼cksichtigt, dass die KlÃ¤gerin ihren Feststellungsantrag zurÃ¼ckgenommen hat. Erfolgt, wie hier, eine einheitliche Kostenentscheidung, sind, soweit eine TeilrÃ¼cknahme erfolgt ist, die Kosten in entsprechender Anwendung von Â§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuteilen (Bader in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Aufl. 2021, Â§Â 155 VwGO, Rn. 5).

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024